



Schleswig-Holstein
Flensburg · Kiel · Lübeck

IHK Schleswig-Holstein | 24909 Flensburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Petra Tschanter
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3282

Federführung
Volkswirtschaft | Raumordnung

Ihr Ansprechpartner:
Ulrich Spitzer
Telefon:
0461 806-450
Telefax:
0461 806-9-450
E-Mail:
spitzer@flensburg.ihk.de

9. Dezember 2011

Stellungnahme zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

Sehr geehrte Frau Tschanter,

in Ihrem Schreiben vom 8. November 2011 baten Sie um eine Stellungnahme zum Antrag der Fraktion DIE LINKE und den Änderungsanträgen der Fraktionen von SSW; SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU und FDP in Bezug zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente. Gerne kommen wir Ihrer Bitte nach.

In der Anlage erhalten Sie die unter unserer Mitwirkung entstandene Stellungnahme des DIHK vom 24. August 2011. Zu einzelnen Punkten der Anträge der Landtagsfraktionen äußern wir uns darüber hinaus wie folgt:

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Die Reform arbeitsmarktpolitischer Instrumente sieht Kürzungen im Eingliederungstitel vor, um so den haushaltspolitischen Aspekten der Regierung zu genügen. Gleichzeitig soll die Vermittlung von Arbeitslosen auf einen höheren Ermessensspielraum der lokalen Akteure beruhen. Die Fraktion die Linke fordert eine Rücknahme dieser Kürzungen und fordert darüber hinaus, dass sich die Landesregierung stärker als bisher für die Interessen von Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen Gruppen einsetzt.

Die Höhe des Eingliederungstitels ist kein Garant für eine dauerhafte Reduzierung der Erwerbslosigkeit. Die Konzentration auf wirksame und effiziente Instrumente hat nach unserer Auffassung einen höheren Effekt auf die Reduzierung der Langzeitarbeitslosen. Gleichzeitig können neue Instrumente dazu beitragen, dass ein Übergang zwischen zwei Beschäftigungsverhältnissen schneller vollzogen werden kann, wenn der Fokus auf die Entscheidungskompetenz der lokalen Akteure gelegt wird. So kann Langzeitarbeitslosigkeit verhindert werden. Durch mehr Dezentralität und Transparenz entsteht so eine höhere Flexibilität in der Arbeitsvermittlung. Bereits heute setzt sich die Bundes- und Landesregierung für die Interessen von Langzeitarbeitslosen ein.

Fazit: Der Antrag der Fraktion DIE LINKE ist abzulehnen.

Änderungsantrag der Fraktion SSW, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungen beim Gründungszuschuss sehen eine Umwandlung in eine Ermessensleistung vor. Die Parteien SSW, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP fordern fraktionsübergreifend keine Fördervoraussetzungen für Existenzgründer.

Grundsätzlich begrüßen wir die geplanten Änderungen beim Gründungszuschuss. Zu bedenken ist jedoch, dass Gründer, die nicht (mehr) über einen vollen zwölfmonatigen Anspruch auf ALG I verfügen, bei der geplanten 180-Tage-Frist deutlich benachteiligt sind:

Wird ein Gründer unter 50 Jahre arbeitslos und hat mindestens 24 Monate zuvor sozialversicherungspflichtig gearbeitet, erlangt er einen Anspruch auf ALG I für die Dauer von 12 Monaten. Wird die Arbeitslosigkeit nur durch eine kurzzeitige angestellte Beschäftigung unterbrochen, so erhält er bei erneuter Arbeitslosigkeit nur noch ALG I für die Dauer der von den zwölf Monaten nicht in Anspruch genommenen Zeit. Dies kann dazu führen, dass sich die Vorbereitungszeit auf die Selbstständigkeit extrem verkürzt oder eine Beantragung des Gründungszuschusses nicht mehr möglich ist. Wir empfehlen daher folgende Modifikation: Wenn nur noch Anspruch auf weniger als neun Monate ALG I-Bezug besteht, beträgt die Antragsfrist für den Gründungszuschuss 90 Tage.

Ferner sollte mit der Neuregelung eine klare Definition der fachkundigen Stellen folgen, da neben den Industrie- und Handelskammern auch Stellungnahmen anderer Institutionen und Anbieter möglich sind, die im Nachhinein u.U. eine zweite Stellungnahme durch die IHKS nötig machen.

Fazit: Die Anträge der Fraktionen SPD, SSW, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN sowie CDU und FDP sind in der jetzigen Form abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Spitzer

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Zum Thema:

zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

I. Vorbemerkung:

Die Bundesregierung stößt mit dem Entwurf eines „Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ einen wichtigen Reformprozess an und verfolgt damit das im Koalitionsvertrag genannte Ziel einer effektiven und effizienten Arbeitsmarktpolitik mit einer Verringerung der Instrumente, die Arbeitssuchende erfolgreich in Beschäftigung vermitteln soll. Der DIHK fordert schon seit längerem, die Arbeitsförderung generell zu straffen und auf wirksame Instrumente zu reduzieren, wobei die Vermittlungstätigkeit trotz erreichter Verbesserungen insgesamt noch effizienter und betriebsnäher werden muss. Die Arbeitslosigkeit ist im Zuge des konjunkturellen Aufschwungs erfreulicherweise spürbar zurückgegangen, der DIHK rechnet auch in den kommenden Monaten mit einer weiterhin positiven Entwicklung. Dennoch sind derzeit rund drei Mio. Menschen arbeitslos, fast eine Mio. davon bereits länger als zwölf Monate. Hier gilt es für die Arbeitsmarktpolitik anzusetzen mit dem Ziel, Arbeitslose schnell und dauerhaft in Beschäftigung zu integrieren, damit Langzeitarbeitslosigkeit erst gar nicht entsteht. Gerade diejenigen, die schon länger als ein Jahr ohne Beschäftigung sind, müssen wieder an den Arbeitsmarkt heran- und möglichst aus dem staatlichen Transferbezug herausgeführt werden.

In Zeiten zunehmender Fachkräfteengpässe ist es erforderlich, das inländische Potenzial an Arbeitskräften bestmöglich zu nutzen. Neben der Vermittlung von Arbeitslosen gehören dazu auch Anstrengungen, den Übergang von der Schule in den Beruf sowie die Qualifizierung zu gestalten. Dabei müssen die Grundsätze von Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit im Mittelpunkt stehen. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt auf mehr Dezentralität, höhere Flexibilität und mehr Transparenz. Die Stärkung der Entscheidungskompetenz der Arbeitsvermittler sowie die Reduzierung der Instrumentenzahl gehen in die richtige Richtung. Die Stärkung der dezentralen Entscheidungskompetenz sollte aber nicht zu inkongruenten Entscheidungen bei vergleichbaren Situationen führen.

Die weitere Förderung der Einstiegsqualifizierungen (EQ) – wenn auch befristet – ist richtig. Der vorangegangene Referentenentwurf enthielt noch eine faktische Abschaffung der EQ, die sich in der betrieblichen Praxis als wirksames Instrument erwiesen hat, vor allem schwächeren Schulabgängern den Weg in die Ausbildung zu ebnen.

Die Tatsache, dass die passiven Leistungen kein Reformgegenstand sind, ist kritikwürdig. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Arbeitslosenversicherung infolge der Ergebnisse des Vermittlungsausschusses zu Hartz IV ein erheblicher Mittelabfluss (ca. vier Mrd. Euro) bevorsteht, wären entsprechende Maßnahmen sinnvoll gewesen. Denn der Bund will künftig mit Mitteln aus der Mehrwertsteuer, die zurzeit der BA zufließen damit der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung gesenkt werden konnte, die Kommunen bei der Finanzierung der Grundsicherung im Alter unterstützen.

Gerade vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ist es nötig, u.a. die Erwerbsbeteiligung der Älteren weiter zu steigern – auch wenn es hier in den vergangenen Jahren bereits Verbesserungen gab. Die verlängerte Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes auf maximal 24 Monate für Ältere ist diesbezüglich kontraproduktiv. Hier sollte grundsätzlich eine maximale Anspruchsdauer von zwölf Monaten gelten.

Zu Einzelaspekten des Gesetzentwurfs nimmt der DIHK wie folgt Stellung:

II. Im Einzelnen:

Der Gesetzentwurf sieht eine Neuordnung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vor. Die bisherige Zuordnung der Instrumente nach Leistungen für Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Träger wird aufgehoben. Künftig sollen sie nach Unterstützungsleistungen wie folgt geordnet werden:

- Beratung und Vermittlung
- Aktivierung und berufliche Eingliederung
- Berufswahl und Berufsausbildung
- Berufliche Weiterbildung
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
- Verbleib in Beschäftigung
- Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

Die neue Zuordnung kann die Transparenz des arbeitsmarktpolitischen Instrumentenkastens steigern. Die Vermittler vor Ort müssen die Instrumente im Rahmen ihrer zunehmenden Entscheidungskompetenz entsprechend ziel- und bedarfsorientiert einsetzen.

Zu Artikel 1: Änderungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Zu § 366: Bildung und Anlage der Rücklage

Überschüsse aus umlagefinanzierten Leistungen wie z.B. dem Insolvenzgeld sollen einer gesonderten Rücklage zugeführt werden. Damit soll ein Einstieg in eine antizyklische Ausgestaltung von umlagefinanzierten Leistungen erfolgen.

DIHK-Bewertung:

Die Regelung, Überschüsse aus umlagefinanzierten Leistungen wie dem Insolvenzgeld einer Rücklage zuzuführen, ist sinnvoll. Gerade beim Insolvenzgeld lässt sich so vermeiden, dass Beiträge der Unternehmen in Krisenzeiten angehoben werden müssen und Arbeitskosten damit zusätzlich steigen. Der DIHK hatte eine antizyklische Umlageausgestaltung beim Insolvenzgeld seit längerem gefordert. Durch die Bildung einer Rücklage lässt sich auch verhindern, dass Überschüsse, die aus den zweckgebundenen Beiträgen der Unternehmen entstehen, durch den Zugriff der Politik faktisch im Bundesetat landen. Zuletzt geschah dies Ende 2010 durch die Kürzung des vorgesehenen Bundeszuschusses zum BA-Haushalt in Höhe der Überschüsse aus der Insolvenzgeldumlage in Höhe von 1,1 Mrd. Euro.

Zu § 421t: Sonderregelungen zu Kurzarbeitergeld, Qualifizierung und Arbeitslosengeld

Die in der Wirtschaftskrise eingeführten Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld sollen vor dem Hintergrund der guten Wirtschaftsentwicklung nicht über das Jahr 2011 hinaus gelten. Derzeit gilt eine Befristung bis zum 31.03.2012.

DIHK-Bewertung:

Das vorgezogene Ende der Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld ist nachvollziehbar. Allerdings sollte die verkürzte Sonderregelung im Sinne eines Vertrauensschutzes nur für Betriebe gelten, die nach der Verkündung des Gesetzes mit der Kurzarbeit beginnen.

Zu Artikel 2: Weitere Änderungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. April 2012

Zweiter Abschnitt: Aktivierung und berufliche Eingliederung

Zu § 45: Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Der bis zum 31.03.2012 befristete Vermittlungsgutschein soll in dem neuen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein aufgehen. Dieser soll neben die Möglichkeit der Beschaffung durch Vergabe treten und als Ermessensleistung der Agentur für Arbeit bzw. der Grundsicherungsstelle ausgestaltet werden. Damit sollen die bisherigen starren Voraussetzungen zum Erhalt des Vermittlungsgutscheins entfallen (z.B. Dauer der Arbeitslosigkeit). Die Möglichkeit der individuellen bedarfsgerechten Unterstützung soll damit ausgebaut und der qualitätssichernde Wettbewerb der Anbieter von Arbeitsmarktdienstleistungen gestärkt werden. Der Rechtsanspruch auf die Einschaltung eines privaten Arbeitsvermittlers bleibt darüber hinaus erhalten, sofern Arbeitslose innerhalb einer Frist von sechs Monaten zwölf Wochen arbeitslos waren.

DIHK-Bewertung:

Die private Arbeitsvermittlung ist eine sinnvolle Alternative zu den Arbeitsagenturen. Der Wettbewerb kann Effizienzpotenziale heben und helfen, die Dauer der Arbeitslosigkeit zu verringern. Es können verschiedene Vermittlungsansätze im Wettbewerb erprobt werden. Evaluationsergebnisse deuten zudem auf positive Beschäftigungschancen hin. Die Entfristung des Gutscheins ist somit positiv und setzt frühere Forderungen des DIHK um. Die privaten Anbieter erhalten damit Planungssicherheit und können ihre Dienstleistungen weiter ausbauen und zusätzlich zum reinen Vermittlungsgeschäft passgenaue Angebote entwickeln.

Positiv ist ebenfalls, dass mit dem Wegfall der bisherigen starren Voraussetzungen zum Erhalt des Gutscheins ein solcher schneller ausgegeben werden kann, wodurch sich die Vermittlungschancen verbessern lassen. Je nach Eignung und individuellen Merkmalen des Arbeitssuchenden sowie der Verfügbarkeit entsprechender Angebote vor Ort kann der Vermittler im Einzelfall entscheiden. Der Erhalt des Rechtsanspruchs auf die Einschaltung eines privaten Arbeitsvermittlers ist sinnvoll. Ansonsten hätte die Gefahr einer Einschränkung des Instruments bestanden, was den Wettbewerb zwischen Arbeitsagentur und privaten Vermittlern verringern würde.

Dritter Abschnitt: Berufswahl und Berufsausbildung

Zu § 51: Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Anteil betrieblicher Praxisphasen die Hälfte der vorgesehenen Maßnahmedauer nicht überschreiten darf.

DIHK-Bewertung:

Der DIHK fordert eine Aufhebung dieser Befristung betrieblicher Praxisphasen, um flexible und bedarfsgerechte Lösungen für Jugendliche zu ermöglichen. Denn je höher der Anteil betrieblicher Praxisphasen ist, desto größer sind die Chancen der Jugendlichen beim Übergang in Ausbildung. Dies zeigen auch die Erfahrungen mit den betrieblichen Einstiegsqualifizierungen (EQs), die aufgrund der unmittelbaren Praxisverankerung hohe Übergangsquoten in Ausbildung aufweisen. § 51 Abs. 4 sollte daher gestrichen werden.

Zu § 76: Außerbetriebliche Berufsausbildung

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Anteil betrieblicher Ausbildungsphasen bei einer außerbetrieblichen Berufsausbildung auf die Dauer von maximal sechs Monaten je Ausbildungsjahr zu beschränken.

DIHK-Bewertung:

Im Sinne der Argumentation zu § 51 Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen sollte auch die außerbetriebliche Berufsausbildung so flexibel und bedarfsgerecht wie möglich sein. Daher fordert der DIHK auch hier eine Aufhebung der Befristung betrieblicher Ausbildungsphasen. Mit relevanten betrieblichen Mitnahmeeffekten infolge einer Entgrenzung der Dauer betrieblicher Ausbildungsphasen ist nicht zu rechnen, denn die Betriebe haben zunehmend Probleme, ihre angebotenen Ausbildungsplätze zu besetzen. Laut einer DIHK-Umfrage bei mehr als 14.000 Betrieben konnte bereits jedes vierte Unternehmen im Jahr 2010 nicht mehr alle Ausbildungsplätze besetzen. Daher ist für die Betriebe vorrangig, Fachkräfte durch eigene Ausbildung zu sichern. § 76 Abs. 1 Nr. 2 sollte gestrichen werden.

Fünfter Abschnitt: Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Zu §§ 88 bis 92: Vorschriften zum Eingliederungszuschuss

Das Gesetz sieht eine Zusammenführung und Vereinheitlichung der Eingliederungszuschüsse vor, die zurzeit auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen im SGB III beruhen. So soll eine unübersichtliche Förderstruktur korrigiert werden. Für schwerbehinderte Menschen wird es auch künftig erweiterte Fördertatbestände geben.

DIHK-Bewertung:

Die Zusammenführung der Rechtsgrundlagen für Eingliederungszuschüsse kann die Transparenz der Förderkulisse erhöhen. Die Vereinfachung ist grundsätzlich sinnvoll.

Zu §§ 93, 94: Gründungszuschuss

Die Förderung beim Gründungszuschuss im SGB III soll verändert werden. Er soll vollständig in eine Ermessensleistung umgewandelt werden. Die erste Förderphase wird von neun auf sechs Monate verkürzt, die zweite Phase von sechs auf neun Monate verlängert. Der erforderliche Restanspruch auf Arbeitslosengeld wird von bislang 90 Tagen auf 150 Tage erhöht. Im Referentenentwurf war zunächst eine Erhöhung auf 180 Tage vorgesehen.

DIHK-Bewertung:

Die geplanten Änderungen entsprechen Forderungen der IHK-Organisation und können dazu beitragen, Mitnahmeeffekte beim Gründungszuschuss zu mindern. Die Umwandlung in eine Ermessensleistung ermöglicht den Arbeitsagenturen, stärker als bislang die Förderung auf aussichtsreiche Vorhaben zu konzentrieren, bei denen eine Förderung einen sehr wichtigen Beitrag zur Realisierung des Gründungsvorhabens liefert. So wird auch eine Schonung des Haushalts der BA ermöglicht. Spielräume zur Begrenzung von Beiträgen können besser ausgeschöpft werden, was letztendlich allen Beitragszahlern – jungen wie etablierten Unternehmen und Arbeitnehmern – zugute kommt. Die Ermessensentscheidungen müssen sich allerdings an klaren und nachvollziehbaren Kriterien orientieren – insbesondere der Tragfähigkeit.

Die Begrenzung des vollen Förderbezugs auf sechs Monate gibt dem Gründer Anreize, sein Vorhaben schneller ohne staatliche Förderung am Markt umzusetzen. Die Erhöhung des Restanspruchs auf Arbeitslosengeld kann helfen, das Gründungsvorhaben zu beschleunigen und damit die Dauer

der Arbeitslosigkeit zu verringern. Allerdings verkürzt sich damit auch die Vorbereitungszeit für die Gründung.

Zur Erleichterung von tragfähigen Gründungen sind generell weniger die Fördermaßnahmen entscheidend, sondern entsprechende Rahmenbedingungen wie der Abbau von bürokratischem Aufwand beim Schritt in die Selbstständigkeit. Trotz Internet beklagen viele Gründer, dass sie für die notwendigen Genehmigungen noch immer eine Vielzahl von unterschiedlichen staatlichen Stellen konsultieren müssen. Die IHK-Organisation spricht sich diesbezüglich für einen Service aus einer Hand aus: Von Erstauskunft über Seminare und Businessplan-Check bis zur Gewerbeanmeldung.

Achter Abschnitt: Befristete Leistungen

Zu § 131: Einstiegsqualifizierung

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die bisher unbefristete Förderung von Einstiegsqualifizierungen (EQs) in eine bis Ende 2014 befristete Förderung umgewandelt wird.

DIHK-Bewertung:

Positiv ist zwar, dass eine Förderung von EQs zunächst bis Ende der Laufzeit des Nationalen Ausbildungspaktes möglich ist. Der DIHK fordert dennoch die Beibehaltung der bisher unbefristeten Förderung von EQs. Denn EQs weisen gegenüber anderen berufsvorbereitenden Maßnahmen, die im Gesetzentwurf nicht befristet werden, zahlreiche Vorteile auf.

Nicht zuletzt aufgrund der – nachfolgend aufgeführten – Vorteile wurde bei der Verlängerung des Nationalen Ausbildungspaktes durch Bundesregierung und Wirtschaft im Herbst 2010 erneut bekräftigt, dass die EQ ein zentrales Instrument der Paktpartner ist, um förderbedürftigen Jugendlichen den Weg in Ausbildung zu ebnen.

Vorteile von Einstiegsqualifizierungen:

- EQs haben die höchste Übergangsquote in Ausbildung: Rund 60 Prozent der EQ-Absolventen gelingt der Übergang in eine betriebliche Ausbildung. Aufgrund der unmittelbaren Praxisverankerung ist der Übergang in Ausbildung bei EQ deutlich höher als bei anderen berufsvorbereitenden Maßnahmen. Davon profitieren insbesondere auch Jugendliche mit Migrationshintergrund, die nahezu die gleichen Übergangsquoten in Ausbildung wie Jugendliche ohne Migrationshintergrund aufweisen.

- Mit EQs können noch nicht ausbildende Betriebe für die Ausbildung gewonnen werden: Auch Betriebe, die nicht alle Anforderungen an eine komplette Ausbildung erfüllen, können EQs anbieten und mittel- bis langfristig als Ausbildungsbetriebe gewonnen werden.
- Förderkosten sind niedrig: Denn bei EQs sind die Betriebe mit einem erheblichen eigenen Beitrag engagiert, z. B. in Form von betrieblichem Nachhilfeunterricht für förderbedürftige Jugendliche.
- EQs sind ein niederschwelliges, einfach zu nutzendes Förderinstrument – gerade auch für kleinere und mittlere Betriebe: Rund 80 Prozent der Betriebe, die EQs anbieten, haben weniger als 50 Mitarbeiter. EQs sind also hervorragend geeignet, das hohe Ausbildungspotenzial des Mittelstands auch für das Heranführen lernschwächerer Jugendlicher an eine Ausbildung zu nutzen.
- EQs bieten Jugendlichen die Chance einer zeitlichen Anrechnung auf die Ausbildung: Besonders attraktiv für die Jugendlichen und die Unternehmen ist, dass bei einer anschließenden Berufsausbildung nach einer Einstiegsqualifizierung die Ausbildungszeit verkürzt werden kann.

Betriebliche Einstiegsqualifizierungen sollten – wie bislang auch – ein zeitlich unbefristetes SGB-Förderinstrument sein. § 131 Abs. 6 sollte daher gestrichen werden.

Fünftes Kapitel: Zulassung von Trägern und Maßnahmen

Zu §§ 176 bis 184

Der Gesetzentwurf behält das strukturelle System für die Erwerbslosenqualifizierung bei, setzt jedoch an einigen Stellen neue Schwerpunkte, an anderen Schlussfolgerungen aus der Praxis.

DIHK-Bewertung:

Die Konsolidierung des Systems nach rund sieben Jahren Erfahrung ist sinnvoll. Die neue Nutzung der Deutschen Akkreditierungsstelle (Dakks) als Akkreditierer für die fachkundigen Stellen bezieht neue Expertise und Ressourcen mit ein.

Gleichzeitig veranlasst die Instrumentenreform den Gesetzgeber nicht, die grundsätzliche Wirksamkeit und Angemessenheit des bestehenden Systems (aus fachkundigen Stellen, Bildungsgutscheinen und Bundesdurchschnittskostensätzen) zu prüfen. Eine Evaluierung und die Untersuchung von Stärken und Schwächen sind nach wie vor überfällig. Beispielsweise bleibt das Verhältnis von Kostendämpfung und Qualitätssicherung ungeklärt. Zudem liegen nunmehr gleich zwei Prüfungssysteme mit Blick auf die Qualität von Maßnahmen der Träger vor – die der fachkundigen Stellen und das der Bundesagentur für Arbeit selbst (s. § 183).

Rechtliche Unklarheiten bleiben im Entwurf bestehen. So nimmt der Gesetzgeber eine Verzahnung der Regelwerke von Akkreditierung und Sozialgesetzbuch vor. Es bleibt jedoch nach wie vor zweifelhaft, ob die Konstruktion mit den internationalen Akkreditierungsnormen übereinstimmt. Der rechtliche Status der fachkundigen Stelle zwischen privatrechtlichem und beliehenem Charakter sollte schnellstens eindeutig geklärt werden. Laut Urteil des Bundessozialgerichts hat die fachkundige Stelle keinen privatrechtlichen Status, während in der Gesetzesbegründung der gegenteilige Eindruck erweckt wird (zu § 177, s. S. 222 oben).

Die beabsichtigte Kostendämpfung könnte sich als Eigentor herausstellen, wenn künftig eine Regelbegutachtung aller zu fördernden Maßnahmen mit überhöhten Sätzen vorgesehen wird; denn das würde die Anzahl der zu überprüfenden Maßnahmen stark ansteigen lassen und fachkundige Stellen wie Prüfkommision der Arbeitsverwaltung stark in Anspruch nehmen. Das soll nicht heißen, dass überteuerte Maßnahmen bewilligt werden sollten. Vielmehr sollte geprüft werden, ob der Grundsatz der Nicht-Öffentlichkeit der Bundesdurchschnittskostensätze sinnvoll ist. Denn die Träger haben so keinen Richtwert für die Kalkulation ihrer Maßnahmenangebote und laufen so Gefahr, überhöhte Sätze zu errechnen.

Eine größere Transparenz wäre für alle Akteure wünschenswert, u.a. mit Blick auf die Kostensätze, das Wirken der Prüfkommision der Bundesagentur für Arbeit oder das in den letzten Jahren erarbeitete Regelwerk.

Aus Sicht des DIHK bedarf es der folgenden Maßnahmen:

- Klarstellung der weiteren Geltung des Regelwerks, das durch den Anerkennungsbeirat bei der BA in den letzten Jahren geschaffen wurde; sowie bessere Transparenz dieser Regeln mittels neuer Kommunikationsmethoden. Nur so ist zu gewährleisten, dass alle Akteure auf dem gleichen Mindestwissenstand sind.
- Präzisierung der Begrifflichkeiten „angemessen“ (mit Blick auf die Prüfung nur einer „angemessenen“ Teilmenge von Maßnahmen zur Zulassung aller beantragten Maßnahmen; § 181, 3), „unverhältnismäßig“ (Maßnahmekosten sollen durchschnittliche Kostensätze nicht „unverhältnismäßig“ übersteigen; § 179, 1) und „Empfehlungen“ (die der Beirat bei der BA für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen formuliert; § 182, 1). Ansonsten herrscht in wichtigen Bereichen Rechtsunsicherheit.
- Gesetzliche Regelung einer Evaluierung: Festsetzung eines Termins zur Vorlage eines Evaluierungsberichts.

Zu §§ 260 bis 271: Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Bereich der Arbeitsförderung werden nicht mehr gefördert. Sie seien zahlenmäßig gering und gehören zu den Instrumenten, die laut Evaluation negative Effekte auf den Übergang in Beschäftigung haben.

DIHK-Bewertung:

Der Wegfall der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ist richtig. Sie erschweren oder verzögern vielfach den Einstieg in Arbeit und wirken deshalb kontraproduktiv. Die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt muss klar Vorrang vor öffentlicher Beschäftigung haben. An dieser Stelle gehen die geplanten Regelungen in die richtige Richtung.

Zu § 421j: Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer

Die Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer wird nicht wie noch im Referentenentwurf vorgesehen entfristet, sondern läuft zum Ende des Jahre 2011 aus.

DIHK-Bewertung:

Das Instrument der Entgeltsicherung wurde lt. Evaluationsbericht bislang nur wenig in Anspruch genommen und hat keinen positiven Einfluss auf das betriebliche Einstellungsverhalten. Ferner kann die Subventionierung der Beschäftigungsaufnahme zu Mitnahmeeffekten in nicht unerheblichem Umfang führen. Dass das Instrument nun doch nicht entfristet wird, sieht der DIHK vor diesem Hintergrund positiv.

Zu § 421r: Ausbildungsbonus

Der im § 421r geregelte Ausbildungsbonus entfällt.

DIHK-Bewertung:

Der DIHK befürwortet die endgültige Abschaffung des Ausbildungsbonus ausdrücklich. Vor der Einführung 2008 hat der DIHK dezidiert darauf hingewiesen, dass der Bonus – auch bei der letztlich beschlossenen Einschränkung der Zielgruppe – einen nicht gerechtfertigten Eingriff in den Ausbildungsmarkt darstellt, Mitnahmeeffekte begünstigt, einen hohen bürokratischen Aufwand verursacht

und kaum zusätzliche Ausbildungsplätze bringt. Angesichts der ausgebliebenen positiven Effekte und der demografischen Entwicklung ist die Abschaffung nun überfällig.

Zu Artikel 5: Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Zu § 16c: Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen

Neben der Förderung der Beschaffung von Sachgütern in Form von Darlehen und Zuschüssen sollen Hilfebedürftige künftig auch in Bezug auf ihre selbstständige Erwerbstätigkeit durch gezielte Beratung gefördert werden können.

DIHK-Bewertung:

In Deutschland existiert bereits eine umfangreiche Infrastruktur öffentlicher Förderprogramme für Existenzgründer. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass keine Doppelförderung mit bestehenden Fördermaßnahmen vollzogen wird. Es gibt bereits Beratungsangebote wie z.B. das ESF-geförderte „Gründercoaching Deutschland“. Wichtig wäre ferner, dass die Möglichkeit besteht, bei der Entscheidung über eine entsprechende Beratung die Anhörung einer fachkundigen Stelle (z.B. Kammer) in Anspruch zu nehmen, die die (Nicht-)Tragfähigkeit einer Existenzgründung beurteilen kann.

Insgesamt sollte sich die Förderung stärker an der Qualität der Geschäftsvorhaben orientieren. Die Qualität entscheidet über den Erfolg am Markt. Grundsicherungsstellen sollten nur solche Antragsteller zur Weiterverfolgung ihres Vorhabens ermutigen, deren Konzepte nach einer ersten Inaugenscheinnahme aussichtsreich erscheinen. Ein unkontrolliertes „Durchleiten“ von Gründungsinteressenten aus der Arbeitslosigkeit an fachkundige Stellen birgt die Gefahr, dass unnötig Hoffnungen auf Fördergelder gemacht werden.

Zu §§ 16d und 16e: Öffentlich geförderte Beschäftigung

Die Instrumente der öffentlich geförderten Beschäftigung sollen zu zwei Instrumenten zusammengefasst werden: Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung und „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt. Die bisherigen Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante werden mit den bisherigen Leistungen zur Beschäftigungsförderung zum Instrument „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ zusammengelegt (§ 16e). Lt. Gesetzesbegründung sollen vor dem Einsatz dieser Instrumente die Möglichkeiten zur Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeschöpft werden, um so einen arbeitsmarktfernen Personenkreis zu erreichen.

Bei den Arbeitsgelegenheiten (§ 16d) werden die Förderkriterien „Zusätzlichkeit“ und „öffentliches Interesse“ festgeschrieben und um das Kriterium „Wettbewerbsneutralität“ ergänzt. Reguläre Beschäftigungsverhältnisse sollen nicht verdrängt und der Wettbewerb nicht verzerrt werden. Entgegen der geplanten Regelung im Referentenentwurf entfallen beim Instrument „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ (§ 16e) diese Kriterien. Stattdessen soll ein Budgetdeckel von fünf Prozent der nach § 46 Absatz 2 auf die Agentur für Arbeit entfallenen Eingliederungsmittel gelten. Damit soll Verdrängungseffekten entgegengewirkt und der Wettbewerbsneutralität gedient werden.

Die Zuschussmöglichkeiten für zusätzlichen Betreuungsaufwand im Rahmen der Arbeitsgelegenheiten gem. § 16d sollen je Teilnehmer und Monat auf 120 Euro begrenzt werden. Für allgemeinen Verwaltungsaufwand ist eine Pauschale von 30 Euro je Teilnehmer vorgesehen.

DIHK-Bewertung:

Der betonte Vorrang von Vermittlungs- und Eingliederungsleistungen in den ersten Arbeitsmarkt vor einem möglichen Einsatz öffentlicher Beschäftigung ist richtig und muss in der Praxis konsequent durchgesetzt werden. Die nun vorgenommene erneute Präzisierung der eigentlichen Zielgruppe von öffentlicher Beschäftigung ist daher richtig. Auch die Einführung der Fördervoraussetzung „Wettbewerbsneutralität“ und die Festschreibung der Kriterien „Zusätzlichkeit“ und „öffentliches Interesse“ im Rahmen der Arbeitsgelegenheiten sind richtig, damit keine öffentliche Beschäftigung in Konkurrenz zur gewerblichen Wirtschaft gefördert wird. Derzeit verdrängen Arbeitsgelegenheiten vielfach reguläre Beschäftigung, was nicht nur vom Bundesrechnungshof bemängelt, sondern auch von den IHKs vor Ort beobachtet und kritisiert wird. Die Aufnahme des Kriteriums der Wettbewerbsneutralität ist somit sehr zu befürworten – allerdings muss dies in der Praxis auch durchgesetzt werden. Dazu müssen die regionalen Arbeitsmarktakteure einschließlich der IHKs bei der Beurteilung der entsprechenden Stellen einbezogen werden und deren Stellungnahmen Berücksichtigung finden. Eine bloße beratende Funktion in den Beiräten reicht hier nicht aus. Arbeitsgelegenheiten sollten sich ausschließlich an den individuellen Vermittlungshemmnissen der Hilfebedürftigen orientieren – nicht am Haushalt von Kommunen.

Dass im Rahmen der öffentlichen Beschäftigung bei der „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ gem. § 16e nun auf die Voraussetzungen „öffentliches Interesse“, „Zusätzlichkeit“ und „Wettbewerbsneutralität“ verzichtet werden soll, ist ein Schritt in die falsche Richtung. Diese Tätigkeiten können reguläre Beschäftigung verdrängen. Der Budgetdeckel kann den Umfang der öffentlichen Beschäftigung zwar eindämmen, aber die Konkurrenzbeziehung nicht verhindern. Gerade unter dem Gesichtspunkt der Dezentralität wäre es besser, statt eines Budgetdeckels Entscheidungen im regionalen Konsens zuzulassen. Dafür wäre aber die Gültigkeit der drei oben genannten Kriterien wichtig.

Die Begrenzung der Zuschussmöglichkeiten bei den Arbeitsgelegenheiten gem. § 16d kann zwar dazu führen, dass insgesamt die Anzahl an Arbeitsgelegenheiten sinkt. Gerade vor dem Hintergrund der positiven Arbeitsmarktentwicklung, aber auch der demografischen Entwicklung und damit einhergehender Fachkräfteengpässe, muss der Weg in den ersten Arbeitsmarkt ohnehin Vorrang haben. Auch aus dieser Perspektive ist die Rückführung öffentlicher Beschäftigung sinnvoll. Denn Arbeitsgelegenheiten stellen keine Alternative zur regulären Beschäftigung dar, sondern können insbesondere als Test der Arbeitsbereitschaft dienen und grundlegende Beschäftigungsfähigkeiten (wieder) vermitteln (z.B. geregelter Tagesablauf).

Zu 16f: Freie Förderung

Um Langzeitarbeitslose mit komplexen Problemlagen besser in Beschäftigung integrieren zu können, sollen Leistungen der Freien Förderung weiter flexibilisiert werden.

DIHK-Bewertung:

Durch die Flexibilisierung erhalten die Jobcenter mehr Gestaltungsmöglichkeiten. Die Freie Förderung sollte sich an nachvollziehbaren Kriterien orientieren und transparent sein. Sie sollte sich nicht mit anderen Fördermaßnahmen doppeln, sondern diese ergänzen, dabei wirtschaftlich und effektiv sein.

Ansprechpartner im DIHK:

Dr. Stefan Hardege
Tel.: 030 20308 1115
E-Mail: hardege.stefan@dihk.de

Dr. Thilo Pahl
Tel.: 030 20308 2514
E-Mail: pahl.thilo@dihk.de